

N^{ro}. 107.

Donnerstag den 5. September

1833.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1187. (3) ad Gub. Nr. 19068.

Nr. 11215. E d i c t

des k. k. innerösterreichischen k. k. ländlichen Appellations- und Criminal-Obergerichtes. — Da bei dem k. k. Triester Stadt- und Landrechte und Criminalgerichte eine Rathesstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Beförderungen von 1600 und 1800 fl. E. M., in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre dießfällig gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse, besonders jene der italienischen Sprache aufzuweisen, und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gedachten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorkände bei dem k. k. Triester Stadt- und Landrechte zu überreichen haben. — Klagenfurt am 14. August 1833.

Z. 1191. (3) Nr. 18589.

V e r l a u t b a r u n g

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Der neue Organisationsplan des medicinisch-chirurgischen Studiums tritt an der Wiener Universität mit Anfang des Schuljahres 1833/4 in Wirksamkeit. — Laut Eröffnung der k. k. niederösterreichischen Regierung tritt der neue Organisationsplan des medicinisch-chirurgischen Studiums an der Wiener Universität mit Anfang des Schuljahres 1833/4, nämlich mit 1. October 1833 in Wirksamkeit. — Nach dem Inhalte dieses Organisationsplanes wird der theoretische Unterricht aus der Geburtshülfe für die Candidatinnen derselben im Winter-Semester, dagegen aber im Sommer-Semester ausschließlich für Candidaten der Medicin und Chirurgie

ertheilt. Nach dieser Bestimmung bleibt daher dießfalls der Winter-Semester, der mit 1. October beginnt, lediglich den Frauen reservirt, und dieselben werden dadurch nur auf einen Cours beschränkt, während für sie ehemals sowohl der Winter- als Sommer-Cours gewidmet war. — Eben so sind, vermöge des gedachten Studienplanes, nur jene Individuen als Candidaten der Pharmacie zu den dießfälligen Studien, die von einem auf zwei Jahre ausgedehnt wurden, zuzulassen, welche nach vorschristmäßig zurückgelegten vier Grammatical-Classen, und sodann nach der in Gemäßheit der bestehenden Ordonnung erlernten Pharmacie und darüber erhaltenen Lehrbriefe überdies noch wenigstens durch vier Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehülfen gedient haben. — Diese Bestimmungen werden über Ansuchen der niederösterreichischen Regierung hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 21. August 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Sub-Secretär, als Referent.

Z. 1186. (3) Nr. 16641.

V e r l a u t b a r u n g

vermit die Competenz zur Verleihung des ersten Barbara Kahianer'schen Studenten-Stiftungsplatzes ausgeschrieben wird.

Es ist der von der Barbara Kahianer zu Laibach, unterm 1. März 1652 errichtete erste Studenten-Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage von 50 fl. M. M., in Erledigung gekommen.

Mit dem Genusse dieser Stiftung ist die Verpflichtung verbunden, in der Kirche zu St. Jacob in Laibach auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken, das Verleihungsrecht wird von der Landesstelle ausgeübt.

Diesem Studirenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 15. October 1833, bei diesem

Gubernium einzureichen, und demselben den Lauffchein, das Dürftigkeits- und Impfungszeugniß, dann die Studienzeugnisse von den zwei letzten Schul-Semestern 1832 und 1833 nebst dem Beweise, daß sie Musik kundig und bei der Kirchenmusik mitzuwirken im Stande sind, beizubringen.

Laibach am 31. Juli 1833.

Z. 1188. (3) ad Gub. Nr. 19067. Nr. 11216. E d i c t

des k. k. innerösterreichischen k. k. ländlichen Appellations- und Criminal-Obergerichtes. — Da bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Görz, eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungen von 1600 und 1800 fl., in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Anhange zur augemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre dießfällig gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse, besonders jene der italienischen Sprache auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gesagten Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert sind, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorstände bei dem k. k. Görzer Stadt- und Landrechte einzubringen haben. — Klagenfurt am 14. August 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen. Z. 1184. (3) Nr. 5929.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Feilbietung der Johann Baptist Tambornino'schen Activ-Posten die Tagesatzung auf den 23. k. M., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden sei. Die Licitationsbedingungen können in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach den 20. August 1833.

Z. 1185. (3) Nr. 5933.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Anton Mroule im eigenen Namen und als Bevollmächtigter des Joseph, Valentin, und der Ursula Loschan, als Mathias Mroule'scher Universalerben in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der a.) Carta bianca, ddo. 15. December 1752, pr. 100 fl.; b.) Carta bianca, ddo. 15. De-

ember 1760, pr. 100 fl.; c.) Carta bianca, ddo. 15. December 1761, pr. 100 fl.; d.) Carta bianca, ddo. 15. December 1762, pr. 100 fl., alle auf Mathias Mroule lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Anton Mroule die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 20. August 1833.

Aeentliche Verlautbarungen.

Z. 1193. (3)

R u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Ober-Post-Verwaltung in Grätz ist eine manipulirende Officialstelle mit 500 fl., und bei der k. k. Ober-Post-Verwaltung in Innsbruck eine Accessistenstelle mit 300 fl. Gehalt, gegen Erlag einer Dienstauction im jährlichen Besoldungsbetrage erledigt. — Was zufolge Decret der wohlabbl. k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung vom 14. l. M., Z. 8068, mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, die sich um eine oder die andere Dienststelle in Competenz setzen wollen, ihre Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten Dienste, der Manipulationskenntnisse und der Sprachen, im Wege ihrer vorgelegten Behörde längstens bis 20. September l. J. an die betreffende Provinzial-Ober-Post-Verwaltung einbegleiten zu lassen haben. — Von der k. k. Ober-Post-Verwaltung. Laibach den 28. August 1833.

Z. 1192. (3)

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Post-Inspectorate in Brescia ist die letzte Officialstelle mit dem Jahresgehalt von 450 fl., gegen Erlag einer gleichen Dienstauction in Erledigung gekommen. — Was gemäß dem Decrete der k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung vom 13. l. M., Z. 8518, mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Jene, die sich darum bewerben wollen, ihre mit laaalen Beilagen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgelegten Behörde längstens bis 24. September l. J., an die Mailänder Ober-Post-Verwaltung einbegleiten zu lassen haben. — Von der k. k. Ober-Post-Verwaltung. Laibach den 28. August 1833.

Z. 1189. (3)

Nr. 7561597. B. St.

R u n d m a c h u n g.

Das k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat zu Neustadt l. gibt hiemit bekannt, daß die Einnahme der Verzehrungssteuer in dem untergetheilten Steuerbezirke Hauptgemeinde Zirkle, des politischen Bezirkes Thurn am Hart, für das Verwaltungsjahr 1834, und wenn es die Pacht Liebhaber wünschen, auch für das Verwaltungsjahr 1835, im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte in Pacht ausgedoten werde. Als Ausrufspreis wird angenommen ein jährlicher Pachtschilling: für den Verzehrungssteuer = Bezug von geistigen Getränken mit 66 fl.; vom Wein und Most mit 609 fl., und vom Fleisch mit 108 fl. — Die Offerte sind bis zum sechzehnten September 1833, Mittags um 12 Uhr, bei diesem Inspectorate versiegelt zu überreichen und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer im Steuerbezirke Zirkle“ zu versehen. Die Offerenten können bei Eröffnung der Offerte zugegen seyn, sobald aber diese beginnt, werden nachträgliche Offerte eben so wenig berücksichtigt, als Offerte, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten. Mit der Offerte ist gleichzeitig ein Badium von 10 o/o des Fiskalpreises entweder bar, oder in österreichischen Staatspapieren, nach dem letzten bekannten börsenmäßigen Course, einzureichen, welches bei Nichtannahme des Angebotes sogleich zurückerhoben, im Falle der Annahme des Angebotes aber in die Pachte caution eingerechnet werden kann. Mit dem Meistbietenden wird, falls sein Anbot annehmbar erscheint, der förmliche Pachtvertrag mit Vorbehalt der höhern Genehmigung abgeschlossen werden. Die Pachtbedingungen, welche bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können, sind im Wesentlichen folgende: a.) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, die Verzehrungssteuer nach den in dem Gubernial-Circular vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe und den nachträglichen Gubernial-Circularen enthaltenen Vorschriften einzuziehen. — b.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landes-Verfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Feine, sowohl von der Ueberrahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalge-

richtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — c.) Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschenehen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren oder in öffentlichen Obligationen oder in Pragmatikal-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu erlegen. — d.) So wie die Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefäl-Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22, der oben angeführten Circular-Verordnung angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem jenen Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraphe gemachten Vorbehalt vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen, oder seitdem erflossenen Vorschriften zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das verpachtete Gefälle ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — e.) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag als der Tarif ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tarif sah, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt von den Partheien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdies auch den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen, er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — Geschieht übrigens eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschem gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim zu fallen. — f.) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des

Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — g.) Für den Ansrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte einer Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können, nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aenderung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldung unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — h.) Den bedingenen Pachtschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an die ihm bezeichnete Cassé abzuführen verpflichtet. Wenn die Cautión im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Cautión zu entnehmen sein würde, deren Rest sohin nach geendigter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen sein wird. — i.) Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingsrate im Rückstande bleibt, so soll dem Gefälle das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhe-

bung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten so wie der allfälligen Differenz, an der Cautión und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch in dem Falle zustehen, wenn der Erseher den Antritt der Pachtung verweigert, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß den Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze des Contract-Formulars enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — k.) Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträgliche Anbote Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — l.) Dem Pächter für die Militärjahre 1834 und 1835 wird nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre eingekellert, und rücksichtlich kleinweis verkauften Getränken, und von dem zur Schlachtung angemeldeten Vieh, und rücksichtlich von dem verschließen werdenden Fleischgattungen die Abgabe einzuziehen, die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — m.) Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — n.) Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gepachteten Verzehrungssteuer auch den während der Pachtdauer allenfalls bewilligt werdenden Gemeindezuschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben einzuziehen, und wenn nichts anders verfügt wird, auf demselben Wege und zu gleicher Zeit mit den Pachtschilling abzuführen. — o.) Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Gefällsbehörde, unverweigerlich die Einsicht in seine Rechnungen zu gestatten, und überhaupt über Aufforderung auch richtige Auszüge vorzulegen. — R. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 18. August 1835.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1219. (1) ad Sub. Nr. 19574.
 Nr. 32521. Concurſ = Ausſchreibung,
 — zur Wiederbeſetzung der, bei dem
 k. k. böhmischen Fiſcalamte erledig-
 ten letzten Adjunctenſtelle. — Durch
 die Ernennung des Franz Reichel zum Came-
 ral-Bezirksvorſteher zweiter Claſſe, mit dem
 Titel und dem Range eines k. k. Cameralraths,
 iſt bei dem böhmischen Fiſcalamte die letzte,
 mit einem Gehalte von 1000 fl. E. M., und
 der Vorrückung in die höheren Gehaltsclaſſen
 von 1500, 1800 und 2000 fl. verbundene
 Fiſcal-Adjunctenſtelle erledigt. — Zur Wie-
 derbeſetzung dieſer Stelle wird hiermit der Con-
 curſ bis letzten September d. J. mit dem Bei-
 ſaße ausgeſchrieben, daß die mit den erforder-
 lichen Eigenſchaften und mit dem Zeugniſſe
 über die hierlandes beſtandene ſtrenge Fiſcal-
 prüfung verſehene Bewerber, welche dieſe Stel-
 le zu erlangen wünſchen, ihre mit den gehörigen
 Zeugniſſen belegten Geſuche innerhalb der
 Concurſzeit bei dem k. k. Fiſcalamte einzu-
 bringen haben. — Nach der mit hohem Hof-
 kammerdecrete vom 13. Juni, und Gubernial-
 Decrete vom 8. Juli 1828 bekannt gemachten
 allerhöchſten Entſchließung müſſen die Candida-
 ten zu Fiſcaladjunctenſtellen 24 Jahre alt,
 Doctoren der Rechte, unbeſcholtenen Reumun-
 des, und von der Zeit des erworbenen Docto-
 rats an gerechnet, drei Jahre entweder bei ei-
 nem Advocaten, bei einem Fiſcalamte oder bei
 einer landeſfürſtlichen Juſtizbehörde in der
 Praxis geweſen, und mit dem Zeugniſſe über
 die beſtandene Fiſcalprüfung verſehen ſein, folg-
 lich über alle dieſe Erforderniſſe die Beweiſe
 beibringen. — Prag am 8. Auguſt 1833.
 Aloys Schnidler,
 k. k. Gubernial- Secretär.

Z. 1214. (1) Nr. 15272.

Verlautbarung

wegen Beſetzung der Prieſter Joſeph Sde-
 ſchariſchen Studenten = Stiftung, im jährli-
 chen Ertrage von 53 fl. 52 2/4 kr. M. M. —
 Es iſt eine von dem verſtorbenen Prieſter Jo-
 ſeph Sdeſchar, laut Teſtaments, de Dato Rad-
 mannſdorf den 14. December 1818, errichtete
 Studenten = Stiftung im jährlichen Ertrage
 von 53 fl. 52 2/4 kr. M. M. zu vergeben. —
 Dieſe Stiftung iſt vorzüglich für Studierende,
 welche mit dem Stifter verwandt, und in de-
 ren Ermanglung für Studierende, die aus
 der Pfarre Breſowitz oder Radmannsdorf gebür-

(Z. Amts-Blatt Nr. 107. d. 5. September 1833.)

tig ſind, beſtimmt. — Es haben demnach die-
 jenigen Studierenden, welche dieſe Stiftung
 zu erlangen wünſchen, ihre mit dem Tauf-
 ſcheine, dem Dürftigkeits = dann Impfungs-
 Zeugniſſe, mit den Studien- Zeugniſſen von
 den zwei letzten Semestern, und die Verwand-
 ten noch inſondere mit einem legalisirten
 Stammbaume belegten Geſuche bis 15. Octo-
 ber 1833 bei dieſer Landesſtelle einzureichen. —
 Laibach am 3. Auguſt 1833.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelſeld,
 k. k. Gubernial- Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1208. (2) Nr. 6004.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
 in Krain wird bekannt gemacht, daß über An-
 ſuchen des Joſeph Martintſch, als Execu-
 tionsführers, die öffentliche Verſteigerung der,
 zum Verlaſſe des Zarators Urban Kriviz ge-
 hörigen, im Hauſe des Executionsführers be-
 findlichen, auf 99 fl. 14 kr. geſchätzten Ein-
 richtungsstücke, Kleidung und Waſche, bewil-
 diget worden iſt, und daß dazu drei Tagſatzun-
 gen, auf den 16. und 30. September, dann 14.
 October l. J., von 9 Uhr Vormittags angefan-
 gen, in den gewöhnlichen Amtsstunden mit
 dem Beiſaße beſtimmt werden, daß, was bei
 der erſten oder zweiten nicht über oder um
 den Schätzungswerth an Mann gebracht wer-
 den könnte, bei der dritten auch unter der
 Schätzung hintangegeben werden wird. —
 Laibach den 27. Auguſt 1833.

Z. 1209. (1) Nr. 5864.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
 Krain wird dem Michael, Franz, Johann,
 Martin, der Urſula, Mina, Maria und Lu-
 cia Roſmann, als väterlich Michael Roſmann-
 ſchen bekannten, und den übrigen Michael
 Roſmannſchen unbekanntem Erben mittelſt ge-
 genwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider
 dieſelben bei dieſem Gerichte Anton Roſmann
 und Andreas Modez, geſchliche Miterben in
 der zweiten Linie nach Johann Georg Roſ-
 mann, unterm 13. Auguſt 1833, Zahl 5864,
 die Aufforderungsſache, wegen der mit der
 Erbserklärung, de praesentato 20. Septem-
 ber 1815, Nr. 3851, vorgebrachten Verſüh-
 mung eines Miterbrechtes zu dem Johann Ge-
 org Roſmannſchen Nachlaſſe eingebracht, wel-
 che den Aufgeforderten mit dem Auftrage zu-
 gefertigt wurde, daß ſie binnen 90 Tagen

die Vernehmung so gewiß zu beantworten, oder allenfalls die förmliche Klage binnen der gleichen Frist einzubringen haben, als ihnen sonst das ewige Stillschweigen aufgetragen werden würde.

Da der Aufenthaltsort der allfälligen fernern Michael Rossmann'schen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntem Michael Rossmann'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 20. August 1833.

Z. 1221. (1) ad Nr. 838.

Von dem vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach delegirten Bezirksgerichte Prem wird kund gemacht, daß die zum Priester Stephan Tauzer'schen Verlasse in Grafenbrunn gehörigen Gegenstände, bestehend in Haus- und Kücheneinrichtung, Kleidern, Betten, Büchern, Getreide, am 10. k. M. September in den vor- und nachmittägigen Stunden, licitando veräußert werden.

Bezirksgericht Prem am 23. August 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1210. (1)

Licitations- Kundmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebrächt, daß am 16. September l. J., um 10 Uhr Vormittags, bei der Bezirksobrigkeit zu Züffer, eine mit hoher Gubernial-Berordnung vom 21. l. M., Z. 12947, bewilligte Versteigerung über die Räumung der Schwälle am Sannflusse zwischen Rothenslein und Wrische, abgehalten werden wird. — Diese Arbeit besteht in Felsensprengung sowohl unter als ober dem Wasser, Aushebung großer Steine aus dem Flußbette und Steinwürfe zum Schutze der Ufer. — Die nähern Bedingungen und

der Plan können zu Züffer bei dem dort stationirten Bauminpicienten Franz Nagher eingesehen werden. Der Ausrufspreis ist 3400 fl. 39 kr. E. M., daher das vor der Versteigerung zu erlegende Neugeld 340 fl. E. M. beträgt. — Eine ähnliche Arbeit im Draufusse nächst Mahrenberg und Bad, bei dem sogenannten Kaiserfelsen und in der Sturmreihe wird vermög hoher Gubernial-Berordnung vom 14. l. M., Z. 12642, am 19. September l. J. um 10 Uhr Vormittags, bei der Bezirksobrigkeit Mahrenberg öffentlich versteigert werden. — Die nähern Bedingungen und Pläne können bei dem k. k. Kreisingenieur zu Marburg eingesehen werden. — Der Ausrufspreis dieser Arbeiten ist 1536 fl. E. M., daher das vor der Versteigerung zu erlegende Neugeld 160 fl. E. M. beträgt. Zur Erleichterung der Concurrnz werden auch schriftliche Anbote unter folgenden Bedingungen angenommen. — 1.) Müssen sich die Anbote genau auf die Bedingungen beziehen, die der Versteigerung zu Grunde gelegt werden. — 2.) Muß der Anbot ohne selbst gemachten Bedingungen den ganz bestimmten Preis erhalten. — 3.) Dem Anbote muß die Bestätigung beiliegen, daß das Neugeld bei der Cassa der k. k. steiermärkischen Provinzial-Baudirection deponirt worden sei. — 4.) Die Anbote müssen gut versiegelt sein, und können für die Arbeiten am Sannflusse bei dem k. k. Kreisingenieur zu Eibis, oder bei der Bezirksobrigkeit zu Züffer, und für jene am Draufusse bei dem k. k. Kreisingenieur zu Marburg, oder bei der Bezirksobrigkeit zu Mahrenberg, oder 10 Tage vor der Licitation bei der k. k. steiermärkischen Provinzial-Baudirection, so auch erst im Verlaufe der Licitation selbst eingereicht werden, da derlei Anbote erst nach vollendeter mündlicher Versteigerung im Beisein aller hiebei anwesenden Concurrenten eröffnet, und die Arbeit demjenigen überlassen wird, der im Vergleiche mit den mündlichen und schriftlichen Anboten als Bestbieter erscheint. — 5.) Sollte ein schriftlicher Anbot mit dem mündlichen vollkommen gleichlautend sein, so wird letzterem der Vorzug gegeben, und sollten mehrere schriftliche Anbote gleichlautend sein, so wird jenen der Vorzug gegeben, für welches eine alsogleiche vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Von der k. k. steiermärkischen Provinzial-Baudirection. Grätz am 25. August 1833.

Z. 1215. (1)

Baulicitations-Edict.

In Folge Bewilligung der wohlhöblichen k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung

wird rücksichtlich einiger Bauperstellungen im Schloßgebäude der Cameralherrschaft Weldes und den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, dann den Gebäuden der Probstei und Kirche Inselwerth den 13. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung vorgenommen werden. Welches mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß die Baukosten nach dem adjustirten Kostenüberschlage veranschlagt sind, und zwar:

a.) bei den Gebäuden der Cameralherrschaft Weldes:

1.) die Maurerarbeit auf	11 fl. 48 3/4 fr.
2.) das Maurermateriale	12 " 22 "
3.) die Zimmermannsarbeit auf	95 " 37 1/4 "
4.) das Zimmermannsmateriale	133 " 25 "
5.) die Tischlerarbeit	— " 40 "
6.) die Schmidarbeit	20 " 24 "
7.) die Hafnerarbeit	36 " — "
8.) die Drahtnagarbeit	— " 40 "

Summa . . . 310 " 57 1/4 fr.

b.) Bei den Gebäuden der Probstei und Kirche Inselwerth:

1.) die Zimmermannsarbeit	25 fl. 24 fr.
2.) das Zimmermannsmateriale	91 " 48 "
3.) die Spenglerarbeit	78 " — "

Summa . . . 195 fl. 12 fr.

Verwaltungsamt der Cameralherrschaft Weldes und Probstei Inselwerth den 27. August 1833.

Z. 1204. (2) Nr. 164443399. Z. M. Kundmachung.

In Betreff der Sicherstellung des Bedarfes an Risten für die k. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, ihrer Hilfsämter und das k. k. Hauptzollamt in Laibach. — Zur Sicherstellung des Bedarfes an Risten für die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, ihrer Hilfsämter, die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung und das k. k. Hauptzollamt zu Laibach auf das Militärjahr 1834, wird am 25. September l. J. um 9 Uhr Vormittags bei dem Deconomate der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung im Taback-Amtsgebäude am Schulplaz zu Laibach, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Der beiläufige Bedarf an Risten nach 11 verschiedenen Dimensionen beträgt Einhundert sechzig Stücke. Es wird jede Sorte einzeln, sodann aber mit dem Ausrufspreise der Gesamtsumme aller Bestote, die Lieferung im Ganzen ausgeboten werden. — Die Licitationslustigen können die Bedingungen bei

dem hierortigen Deconomate vorläufig einsehen, und haben sich mit den erforderlichen 10 o/o Cautionen zu versehen. — Von der k. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 27. August 1833.

Z. 1213. (2) Nr. 7076.

Kundmachung.

Die Einhebung der Weg- und Brückensmülthe auf den Stationen Neumarkt, Krainburg und Oberanker durch das Verwaltungsamt der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, im Jahr 1834, mit den Ausrufspreisen von 4250 fl., 1240 fl. und 1000 fl., werden im Rathhause zu Krainburg einer zweiten Versteigerung, und zwar: die erste Station 20. September d. J. Vormittags, die zweite an demselben Tage Nachmittags, und die dritte Mauthstation den 12. desselben Monats Vormittags unterzogen werden. — K. K. vereintes Gefällen-Inspectorat. Laibach am 30. August 1833.

Z. 1202. (2)

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Cameralherrschaft Laak, ist der Thor- und Gefängniswärter- und der damit vereinigte Kastenknechtsdienst mit dem Jahresgehälte von 95 fl. und freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Alle Jene, welche diese Bedienstung zu übernehmen wünschen, haben ihre diesfälligen schriftlichen Gesuche bis Ende September d. J., bei diesem Verwaltungsamte persönlich zu überreichen, und sich in diesem über ihre körperliche Constitution, seitherige Verwendung und Beschäftigung, und vorzüglich über gute Moralität auszuweisen.

Uebrigens werden Auskünfte über die mit dieser Bedienstung verbundenen einzelnen Obliegenheiten, zu den gewöhnlichen Geschäftsstunden in der hiesigen Amtskanzlei erteilt.

Verwaltungsamt Laak am 29. August 1833.

Z. 1198. (2) Nr. 159463259 G. W.

Kundmachung.

Individuen, die nicht bei der Gränzwache dienen, und eine Commissärs- oder Obercommissärsstelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bei der hohen Hofkammer, in Folge Decrets dieser hohen Hofstelle vom 4. l. M., Z. 336033166 einzubringen. — Von der k. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 26. August 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1183. (2) E d i c t. J. Nr. 1052.

Von dem vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg wird bekannt gemacht: Es haben Maria Easer, Anna Easer und Johann Roig von Osttaria, um Einberufung und sobinnige Todeserklärung ihres vor 39 Jahren und 9 Monaten zum Thurn'schen Infanterie-Regimente assentirten, und durch diesen Zeitverlauf unbekanntem Aufenthaltes gebliebenen Onkels Philipp Sorre angefucht. Da man nun über dieses Gesuch de praes. 22. Juli 1833, den Herrn Ludwig Keier in Thurn bei Gallenstein zum Vertreter dieses verstorbenen Philipp Sorre aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, und er mittelst gegenwärtigen Edictes mit dem Anbange einberufen, daß er binnen einem Jahre so gewiß entweder selbst erscheinen, oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß von seinem Leben setzen soll, als er widrigens für todt erklärt, und daß zu seinen Gunsten auf dem zu Klusche der Herrschaft Neudegg bergrechtmäßigen Weingarten hastenden Intabulatum pr. 104 fl. 6 1/2 kr., über weiteres Einschreiten der dießfälligen Interessenten gelöst werden wird.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 23. Juli 1833.

Z. 1195. (2) E d i c t. Nr. 1093.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Franz Klun zu Adelsberg, die Versteigerung der, dem Schuldner Johann Poltsch in Sagor gehörigen, der Herrschaft Lueg, sub Urb. Nr. 15 unterthänigen, und auf 1839 fl. 15 kr. geschätzten Halbhube nebst dabei befindlichen Fahrnissen im Schätzungswerthe pr. 185 fl. 54 kr., wegen schuldigen 154 fl. 49 kr., im Wege der Execution bewilligt worden.

Zur Abhaltung dieser Versteigerung werden die Termine auf den 25. September, 23. October und 20. November l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Sagor mit dem Beisage bestimmt, daß, wofern die in die Execution gezogene Realität nebst Mobilien-Effecten, weder bei der ersten noch zweiten Citation um oder über den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werde würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem eingeladen werden, daß die Schätzung der Realität, dann die Citationenbedingnisse in der Amtshandlung täglich zur Einsicht bereit liegen.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg, am 26. August 1833.

Z. 1197. (2) E d i c t. Nr. 1335.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Herrn Dr. Oblak, als Vormundes und Curators der Mathias Preschern'schen Kinder, wider Martin und Johann Suintina, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 9. Fe-

bruar 1824, auf den 26. Mai 1824 angeordnet gewesen aber unterbliebenen dritten executiven Teilbietung der, diesen beiden gehörigen, zu Roschna, sub Haus-Nr. 2 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf, sub Urb. Nr. 658, dienstbaren Hube mit dem Anbange gemilliget, und zu deren Vornahme die Taglagung auf den 28. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität zu Roschna angeordnet worden, daß zuerst die dem Martin Suintina gehörige Hälfte, und erst bei Unzulänglichkeit des dießfälligen Meistbotes zur Verdingung der Executionforderung pr. 797 fl. 52 1/2 kr. c. s. c., auch jene des Johann Suintina feilgeboten, und auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchtract und die Citationenbedingnisse können täglich hierorts eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. August 1833.

Z. 1212. (2)

Auf die Herrschaft Egg ob Podpetsch wird ein Kanzlei-Practikant aus einem guten Hause aufgenommen. Jene, welche dahin zu kommen wünschen, haben ihre Gesuche bis zum 10. September l. J., der Inhabung zu überreichen.

Egg ob Podpetsch am 31. August 1833.

Z. 1196. (2) ad Exh. Nr. 629.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch in Innerkrain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen der Frau Maria Witwe Dougan und des Herrn Mattbäus Premru, Vormünder der Anton Dougan'schen Pupillen, zur Erforschung der Schuldenlast des am 20. Mai d. J. verstorbenen Herrn Anton Dougan, Pächter der Herrschaft Lueg, die Taglagung auf den 2. October d. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden, bei welcher alle Jene, so aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses Verstorbenen einen Anspruch zu machen vermeinen, selben so gewiß anmelden und sobin geltend machen sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814, b. O. B. beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 20. Juli 1833.

Z. 1203. (2) E d i c t. Nr. 1545.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es habe von den in der Executionssache des Herrn Dr. Joseph Orel, Curator des minderjährigen Barthelmä Glade von Kreuz, wider Joseph Juhard von Gora, wegen 100 fl., sammt Anbang mit dießortiger Erledigung vom 1. August 1833, Nr. 1492, auf den 6. September, 8. October und 7. November 1833 anberaumten Teilbietungstaglagungen wider sein Abkommen.

Bezirksgericht Münkendorf den 29. August 1833.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach											Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal										
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.								
Aug.	28.	27	6,0	27	6,0	27	6,0	—	11	—	18	—	14	f. heiter	f. heiter	f. heiter	+	0	8	0	
"	29.	27	6,1	27	6,2	27	5,1	—	10	—	19	—	15	Nebel	f. heiter	f. heiter	+	0	10	0	
"	30.	27	5,0	27	5,8	27	2,3	—	11	—	20	—	17	Nebel	schön	heiter	+	1	2	0	
"	31.	27	1,7	26	11,9	26	9,9	—	13	—	18	—	16	Nebel	schön	Regen	+	1	4	0	
Sept.	1.	26	7,0	26	8,1	26	10,0	—	14	—	18	—	13	Regen	schön	Donw.	+	1	0	0	
"	2.	26	11,0	26	11,9	27	2,0	—	10	—	16	—	11	wolkicht	Regen	heiter	+	0	9	0	
"	3.	27	3,1	27	4,0	27	3,1	—	8	—	15	—	12	Nebel	heiter	heiter	+	0	8	0	

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 3. September 1833.

Hr. Georg Lonk, Camerastrath; und Hr. Jacob Lonk, Bemittelter; beide von Grätz nach Verona. — Hr. Johann Hoffschläger, Bemittelter; und Hr. Carl Schindler, Justiz-Verwalter; beide von Triest nach Grätz. — Frau Gräfinn v. Lutthof, von Triest nach Salzburg.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 28. August 1833.

Hr. Ferdinand Bononi, Sanitäts-Deputirter, alt 34 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

Den 29. Anton Lorenzini, Zuckerwerker, alt 78 Jahr, in der Judengasse, Nr. 226, an der nervösen Ruhr.

Den 30. Dem Gregor Potischeg, Tagelöhner-sein Weib Maria, alt 27 Jahr, an Fraisen, und sein Sohn durch den Kaiserschnitt todtgeboren, in der Rothgasse, Nr. 119. — Dem Hrn. Dr. Blasius Erzbath, Hof- und Gerichtsadvocaten, seine Tochter Wischeline, alt 4 1/2 Monat, am Naan, Nr. 191, an der hitzigen Gehirnhöhlen-Wasserfucht.

Den 31. Dem Hrn. Peter Wolfsgruber, Wagnermeister, sein Sohn Joseph, alt 6 Monat, in der St. Florianergasse, Nr. 64, an innern Fraisen.

Den 1. September. Anton Kraker, Landmann, alt 65 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, am Zehrfieber.

Den 2. Dem Hrn. Joseph Novak, Liquidator, seine Tochter Josepha, alt 10 Jahr, am Neuenmarkt, Nr. 199, am Faulungsfieber als Folge der rothen Ruhr.

Anmerkung. Im Monate August sind 38 Menschen gestorben.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1220. (I)

Ankündigung.

Von dem k. k. Karlsruer Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes, der für das k. k. Karlsruer Hofgestüt im kommenden Verwaltungsjahre 1834, erforderliche Bedarf

an Haber von 7000 nied. öster. gestrichenen Mehen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachfolgenden Bedingungen werde beigebracht werden, und zwar:

1.) muß der Haber vollkommen trocken, nicht genezet oder genässet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpff, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederösterreichische Mehen im Nettogewichte, wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2.) Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar:

nach Lippizza:

vom 28. October bis mit 28.

November 1833, . . . 1334 Mehen.

„ 29. November bis mit 31.

December 1833, . . . 1333 —

„ 1. Jänner bis mit 15. Fe-

bruar 1834, . . . 1333 —

nach Proßtranez:

vom 28. October bis mit 28.

November 1833, . . . 1000 Mehen.

„ 29. November bis mit 31.

December 1833, . . . 1000 —

„ 1. Jänner bis mit 15. Fe-

bruar 1834, . . . 1000 —

3.) Hat der Lieferungs-Uebernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

4.) Wird am 3. October 1833 bei dem k. k. Karlsruer Hofgestütamte, und zwar: im Orte Udeßberg bei dem k. k. Kreisamte um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungs-

lustige seinen Preisangebot auf einzelne genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestüttamte einzusenden, oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestüttamtes eine, aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 o/o entfallenden Caution entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzt bekannten Wiener Börsencourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen amtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5.) Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantums verblieben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestüttamt, im Falle als der Lieferungs-Übernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungs-Übernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestüttamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6.) Sollte ein Lieferungs-Übernehmer die bald mögliche Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Fournage-Quantum 10 o/o in natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 o/o Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar-Instrumenten, in so lange von dem k. k. Hofgestüttamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Fournage-Parthie vollkommen eingeliefert ist.

7.) Der Mindestbieter einer oder mehrerer Fournage-Parthien, wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes

verpflichtet, das k. k. Hofgestüttamt hingegen erst dann, wenn nach Verlaufe von längstens 14 Tagen die Ratifizierung des hochblühenden k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt. —

Wird diese Ratifizierung verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben.

8.) Die Einlieferung einer übernommenen Fournage-Parthie kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestüttamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Übernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, so gleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9.) Jenes Fournage-Quantum, welches ein Lieferungs-Übernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Beendigung der übernommenen Parthie bezahlt werden.

10.) Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestüttamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

11.) Endlich wird der Übernehmer einer oder mehrerer Fournage-Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

12.) Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirten Briefen an das gefertigte k. k. Hofgestüttamt zu wenden.

Von dem k. k. kaiserl. Hofgestüttamte,
Lippizza den 1. September 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1199. (2)

Im Hause Nr. 61, an der Polzana-Vorstadt, sind zwei große Kelterer sammt Fässern täglich zu vergeben. Das Nähere erfährt man im Hause Nr. 306, auf dem Plage.